

Kurzmitteilung: Handreichung der LDI NRW zu Online-Prüfungen an Hochschulen

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

Veröffentlicht am 01.08.2022

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit in NRW hat eine sehr interessante Handreichung zu Online-Prüfungen an Hochschulen veröffentlicht.¹ Zunächst wird in der Handreichung ein Überblick über die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit einzelner Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Online-Prüfungen gegeben. Im Anschluss gibt die LDI NRW einige Empfehlungen ab.

Besonders interessant ist dabei, dass die LDI Videokonferenzdienste als Telekommunikationsdienste einordnet. Dies führt zunächst dazu, dass diese unter der Aufsicht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit stehen, wie aus § 29 TTDSG hervorgeht. Außerdem ist damit nicht der Nutzer des Dienstes für die Datenverarbeitung verantwortlich, sondern der Anbieter des Telekommunikationsdienstes. Dies gilt allerdings nur für die Metadaten, wie etwa die IP-Adressen der Nutzer, und die Übertragungsdaten, die bei Transport der Inhaltsdaten anfallen. Für die personenbezogenen Daten, die im Kontext der Herstellung der Verbindung gebraucht werden (bspw. E-Mail-Adressen zur Übermittlung des Einladungslinks) oder die im Rahmen der Nutzung des Dienstes im Video- oder Text-Chat (sog. Inhaltsdaten) ausgetauscht werden, ist nach wie vor der Nutzer des Dienstes selbst verantwortlich. Dies gilt auch bei der Nutzung sog. Misch-Dienste, wie etwa Microsoft Teams, die Elemente eines Telekommunikationsdienstes mit anderen Funktionen verknüpfen.

Für die Hochschulen, die auf Videokonferenzdienste externer Anbieter zurückgreifen, bedeutet dies, dass für die Verarbeitungsvorgänge, für die sie nach obigen Ausführungen nicht verantwortlich sind, keine Auftragsverarbeitungsverträge geschlossen werden müssen. Um diese muss sich lediglich mit Blick auf die Prozesse gekümmert werden, die die Verarbeitung

¹ Abrufbar unter: <https://www.ldi.nrw.de/handreichung-zu-online-pruefungen-hochschulen>

von Inhaltsdaten betreffen, sofern der Diensteanbieter dafür spezielle Funktionen anbietet. Unberührt bleibt auch die Pflicht der Hochschulen, gem. Art. 32 DSGVO technische und organisatorische Maßnahmen vorzusehen, um die Sicherheit der Verarbeitung der Inhaltsdaten zu gewährleisten. Dafür kann die Vereinbarung entsprechender Klauseln mit dem Diensteanbieter empfehlenswert sein.